

Amtliche Mitteilungen

Datum 30. August 2016

Nr. 135/2016

Inhalt:

**Ordnung zur Änderung der
Fachspezifischen Bestimmung**

**für das Fach
Französisch
im Bachelorstudium
für das Lehramt an
Gymnasien und Gesamtschulen
sowie Berufskollegs**

**der
Universität Siegen**

Vom 23. August 2016

**Ordnung zur Änderung der
Fachspezifischen Bestimmung
für das Fach
Französisch
im Bachelorstudium
für das Lehramt an
Gymnasien und Gesamtschulen
sowie Berufskollegs
der
Universität Siegen**

Vom 23. August 2016

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fachspezifische Bestimmung für das Fach Französisch im Bachelorstudium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Berufskollegs der Universität Siegen vom 26. Mai 2014 (Amtliche Mitteilung 52/2014) in der Fassung vom 28. September 2015 (Amtliche Mitteilung 105/2015) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird aufgehoben.

2. § 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Spätestens im Masterstudiengang ist ein dreimonatiger Aufenthalt in einem Land, in dem Französisch als Landessprache gesprochen wird, nachzuweisen (vgl. § 4 der Fachspezifischen Bestimmung für das Fach Französisch im Masterstudium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie Berufskollegs). Der Nachweis ist vor Ende des Masterstudiums zu erbringen.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Tabelle werden die Modulelemente BA-Frz-GymGe/BK 5.2 und BA-Frz-GymGe/BK 5.3 in der Spalte „Modultitel“ geändert. Der Tabellenabschnitt zu Modul Nr. BA-Frz-GymGe/BK 5 wird daher wie folgt gefasst:

Nr. BA-Frz- GymGe/BK	Modultitel	SL ¹	PL ²	Empf. Fachsemester	SWS	LP	Voraussetzungen
5	Basismodul Fachdidaktik	2	1	3.-5.	4	9	-
5.1	Konzepte und Bedingungen für die Planung von Französischunterricht	1	-	3.	2	3	
5.2	Lernende und Lernkontexte (inklusionsorientiert)	1	-	4.	2	3	
5.3	Eine Prüfungsleistung in 5.2 (inklusionsorientiert)	-	1	5.	-	3	

¹ SL = Studienleistung

² PL = Prüfungsleistung

b) Unterhalb der Tabelle wird folgender Satz eingefügt:

„Die Modulelemente BA-Frz-GymGe/BK 5.2 (Lernende und Lernkontexte) und BA-Frz-GymGe/BK 5.3 (Prüfungsleistung in 5.2) enthalten Leistungen im Umfang von insgesamt 6 Leistungspunkten zu inklusionsorientierten Fragestellungen.“

4. § 11 Absatz 1 wird aufgehoben.

Artikel 2

1. Diese Änderungsordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 Nr. 3 gelten nur für Studierende, die erstmals ab dem Wintersemester 2016/2017 in diesen Teilstudiengang eingeschrieben werden. Studierende, die sich bereits vorher in diesen Teilstudiengang eingeschrieben haben, können beantragen, dass die Änderungen auch auf sie angewendet werden. Der Antrag ist an das Zentrale Prüfungsamt für Lehramter zu richten und nicht widerrufbar. Mit Beginn des Wintersemesters 2019/2020 gelten diese Änderungen für alle in diesen Teilstudiengang eingeschriebenen Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Lehrerbildungsrates vom 18. Juli 2016.

Siegen, den 23. August 2016

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)